

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH
Fachgebiet Wahlen, Gemeinden, Kultur, Vollstreckungen
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

Frau
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Kreuzstetten

Beilagen

MIA3-A-09115/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: wahlen-gemeinden.bhmi@noel.gv.at	
Fax: 02572/9025-33161	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 25 72) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Maria Gruber

33110

18. Dezember 2019

Betrifft

GR Kiesenhofer Christine, 2124 Kreuzstetten, Bäckergasse 20 b, Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses; Aufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Frau GR Kiesenhofer!

Sie haben sich an die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als Aufsichtsbehörde gewandt und um Aufhebung des im Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten unter TOP 1 in der Sitzung vom 18. September 2018 gefassten Grundsatzbeschlusses ersucht.

Begründend führten Sie aus, der Beschluss wäre nicht gemäß der „GO“ zustande gekommen und Sie seien in Sorge, dass ein Vertrag mit der Firma 10hoch4 abseits einer neuerlichen Beschlussfassung des Gemeinderates unterschrieben werde bzw. dass die Firma 10hoch4 auf den Bürgermeister Druck ausübe, den Vertrag zu unterzeichnen - „weil es ja einen GR-Beschluss dazu gibt“.

Der TOP „Vertrag mit 10hoch4“ wäre weiters in der Sitzung des Gemeinderates vom 3. April 2019 (TOP 6) verschoben sowie in der Sitzung vom 25. Juni 2019 (TOP 3) durch den Bürgermeister von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Nach Würdigung der Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten stellt sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Der Gemeinderat fasste zu dem Tagesordnungspunkt (TOP) 1. „Vortrag Mag. Pierer (10hoch4) – Grundsatzbeschluss zu PV-Anlagen mit Bürgerbeteiligung“ am 18. September 2019 mehrheitlich folgenden Beschluss:

„Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Fa. 10hoch4 auf den dafür wirtschaftlich geeigneten Dächern von Gemeindegebäuden,

Photovoltaikanlagen mit Bürgerbeteiligung, errichtet. Voraussetzung für die Unterfertigung der zu erstellenden Baurechtsverträge ist die Überprüfung durch einen Rechtsanwalt. Es entstehen keine Kosten bzw. kein Aufwand für die Gemeindeverwaltung.“

In der Sitzung des Gemeinderates vom 3. April 2019 wurde der TOP 6 „Vertrag mit 10hoch4“ mit Beschluss verschoben und in der Sitzung vom 25. Juni 2019 der gleichlautende TOP 3 vom Bürgermeister von der Tagesordnung gestrichen.

Die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) lauten:

§ 92

Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen

(1) Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane, die nicht Bescheide oder Verordnungen zum Gegenstand haben, steht der Aufsichtsbehörde zu. Beschlüsse, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, hat die Aufsichtsbehörde aufzuheben. Wenn der Beschluss bereits vollzogen ist und ein Dritter gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr zulässig.

(2) Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(3) Ist eine alsbaldige Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit nicht möglich oder ist Gefahr im Verzuge, so kann die Aufsichtsbehörde die vorläufige Entscheidung treffen, dass mit der Durchführung des Beschlusses bis zu drei Monaten innezuhalten ist.

§ 52

Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse des Gemeinderates, die in einer Sitzung gefasst wurden,

- a) die nicht ordnungsgemäß gemäß § 45 Abs. 3 einberufen wurde oder
- b) ohne dass ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates gemäß § 46 aufgenommen wurde oder
- c) bei der ein gemäß § 50 befangenes Mitglied des Gemeinderates an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, wenn der Gemeinderat bei Abwesenheit des befangenen Mitglieds nicht beschlussfähig gewesen wäre oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustandegekommen wäre,

sind, sofern sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen, von dieser gemäß § 92 aufzuheben. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag des Beschlusses oder wenn der Beschluss vollzogen worden ist und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung nach dieser Gesetzesstelle nicht mehr zulässig.

Durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten wurde in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Unterfertigung eines Vertrages mit 10hoch4 erst nach Fassung eines diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses erfolgt wäre. Bis dato wurde kein entsprechender Beschluss im Gemeinderat gefasst und erfolgte auch kein Vertragsabschluss der Marktgemeinde mit dem besagten Unternehmen.

Ergebnis der rechtlichen Prüfung:

Es wurde kein Tatbestand verwirklicht, der zu einer Aufhebung des unter TOP 1 gefassten Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Kreuzstetten vom 18. September 2018 zu führen hätte.

Ergeht gleichlautend zur Kenntnis an

1. den Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau

Mag. D r a x l e r